



**Hessisches
KinderTagespflegeBüro**

LANDESSERVICESTELLE



> *Bildungsort Kindertagespflege*

KINDERTAGESPFLEGE NACHGEFRAGT

FAQs für angehende und aktive Kindertagespflegepersonen



KINDERTAGESPFLEGE NACHGEFRAGT

FAQs für angehende und aktive Kindertagespflegepersonen



Wir informieren Sie kompakt – Antworten auf die häufigsten Fragen zur Kindertagespflegetätigkeit

Liebe Leserinnen und Leser,
Kindertagespflege ist ein etabliertes und qualitativ hochwertiges Kinderbetreuungsangebot, das vor allem für die frühkindliche Entwicklung gute Rahmenbedingungen bietet und deshalb besonders von Eltern mit Kindern unter drei Jahren sehr geschätzt wird.

Interessieren Sie sich für die Arbeit in Kindertagespflege? Diese Broschüre bietet Ihnen hilfreiche Informationen, um einen Gesamteindruck von der Kindertagespflegetätigkeit in Hessen zu erhalten. Sind Sie bereits als Kindertagespflegeperson tätig? Dann können Sie hier Ihr Wissen auffrischen.

Wenn Sie aktuell Ihren Einstieg in die Kindertagespflege planen, steht Ihnen ein neuer Lebensabschnitt bevor, in dem Sie viel Neues erleben werden: Sie lernen neue Kinder und Familien kennen, vernetzen sich mit Kolleginnen und Kollegen, sind in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und finden sich in die Rolle als Kindertagespflegeperson ein.

Im Zuge dieser neuen Situation tauchen viele Fragen auf, die wir in den vorliegenden „FAQs“ (engl. Abkürzung für „Frequently Asked Questions“, zu Deutsch: häufig gestellte Fragen) aufgreifen und kompakt beantworten.

Für rechtliche und steuerrechtliche Aspekte haben die beiden Expertinnen Iris Vierheller und Cornelia Teichmann-Krauth an der Broschüre mitgewirkt. Die Fragen und Antworten werden anschaulich für Sie zusammengestellt und mit einem Frageverzeichnis am Anfang sowie einem Stichwortverzeichnis am Ende der Broschüre ergänzt. Hinzu kommen Info-, Seh-, Handlungs- und Lese-Tipps. Abgerundet wird der Überblick zur Tätigkeit durch Zitate von unterschiedlichen Personen, die Berührungspunkte zur Kindertagespflege haben.

Da Kindertagespflege sehr vielfältig und regional unterschiedlich ausgestaltet ist, beziehen wir uns auf landesweite Regelungen in Hessen oder zeigen Tendenzen auf. Zu regionalen Gegebenheiten der Kindertagespflege informieren die örtlichen Ansprechpartner*innen.

Wir hoffen, dass wir die eine oder andere offene Frage, die sich Ihnen während der Anfangsphase in Kindertagespflege oder auch in der aktiven Tätigkeit eröffnet, mit den vorliegenden FAQs durch kompaktes Fachwissen beantworten können und damit eine gute Orientierung bieten. Ihnen und den Ihnen anvertrauten Kindern sowie Familien wünschen wir viel Freude in der Kindertagespflege.

Die Erstellung dieser Broschüre wird durch die Förderung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ermöglicht – dafür bedanken wir uns sehr!

Mit guten Wünschen für eine spannende Lektüre und herzlichen Grüßen

Christiane Mickel

Leiterin des Hessischen KinderTagespflegeBüros

FAQs IM ÜBERBLICK

- 8 Was ist Kindertagespflege?
- 9 Wie ist die Kindertagespflege in Hessen strukturiert?
- 11 Welche Formen von Kindertagespflege gibt es?
- 12 Gibt es den Beruf Kindertagespflegeperson?
- 14 Wie ist die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson in Hessen organisiert?
- 15 Welche persönlichen Voraussetzungen sollte ich als Kindertagespflegeperson mitbringen?
- 16 Wie werde ich Kindertagespflegeperson?
- 18 Wie ist die Vergütung in Kindertagespflege geregelt?
- 20 Wie bezahlen die Eltern?
- 21 Gibt es vertraglich festgelegte Regelungen mit den Eltern?
- 22 In welchem Alter sind die Kinder?
- 22 Ab welchem Alter haben Kinder Anspruch auf Förderung in Kindertagesbetreuung?
- 23 Kann ich meinen Arbeitsalltag selbstständig planen und pädagogisch gestalten?
- 24 Was ist in der Eingewöhnungsphase zu beachten?

- 25 Was ist in der Phase des Abschieds von der Kindertagespflegestelle zu beachten?
- 26 Welche fachliche Unterstützung gibt es?
- 27 Kann eine Kindertagespflegeperson fest angestellt werden?
- 27 Kann die Kindertagespflegetätigkeit als Minijob ausgeübt werden?
- 28 Was passiert, wenn ich krank werde und die Tätigkeit vorübergehend nicht ausüben kann?
- 29 Gibt es eine Urlaubsregelung, einen Urlaubsanspruch?
- 29 Was ist, wenn ich oder die Tageskinder einen Unfall haben?
- 31 Was ist, wenn das Tageskind etwas kaputt macht oder einem anderen schadet?
- 32 Was muss ich bei der Kranken- und Pflegeversicherung beachten?
- 33 Was muss ich bei der Rentenversicherung beachten?
- 34 Muss ich die Einnahmen aus der Kindertagespflegetätigkeit versteuern?
- 35 Wie krisensicher ist Kindertagespflege?
- 36 Das Hessische KinderTagespflegeBüro (kurz: HKTB)
- 38 Stichwortverzeichnis
- 41 Impressum

**INFO-TIPP**

Bundesweit wird die Kindertagespflege in den §§ 22, 23 und 43 des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) geregelt. Da Landesrecht weitere Aspekte der Kindertagespflege näher bestimmen darf, bestehen in Hessen wichtige ergänzende Regelungen zur Kindertagespflege in § 29 und § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Die unterschiedlichen Gesetze können Sie auf der Internetseite www.gesetze-im-internet.de nachlesen.

WAS IST KINDERTAGESPFLEGE?

- Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter bis einschließlich 13 Jahre durch eine Kindertagespflegeperson. Sie ist insbesondere für Kinder im Alter unter drei Jahren neben Kindertageseinrichtungen ein etabliertes und qualitativ hochwertiges, öffentliches Kinderbetreuungsangebot, das durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das Land Hessen finanziell gefördert wird.
- Die Betreuung findet in der Regel in kindgerecht gestalteten Räumen im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt, kann aber auch im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.
- Bis zu fünf fremde Kinder können gleichzeitig betreut werden. Im Laufe einer Woche dürfen in Hessen nicht mehr als zehn Kinder die Kindertagespflegestelle besuchen.
- Die kleine Kindergruppe, die feste Bezugsperson sowie ein alltagsintegriertes Umfeld sind besondere Merkmale der Kindertagespflege. Sie bietet vor allem für die frühkindliche Entwicklung gute Rahmenbedingungen.

Zitat eines Fachberaters:

„Kindertagespflege wird aufgrund ihres überschaubaren Rahmens, ihrer Alltagsnähe und der festen Bezugsperson vor allem von Eltern mit ganz kleinen Kindern sehr geschätzt. Aber auch für Überdreijährige wird die Kindertagespflege zum Teil ergänzend zu der Betreuungszeit in einer Kindertagesstätte genutzt. Vereinzelt nehmen Familien die Betreuung größerer Kinder nach dem Schulunterricht in einer Kindertagespflegestelle wahr.“

**SEH-TIPP**

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. zeigt in einem Kurzfilm von drei Minuten, was Kindertagespflege ausmacht. Hier ist der Film zu finden: www.youtube.com/watch?v=WAE08qORnyM

- Kindertagespflegepersonen benötigen für die Betreuung im Regelfall eine Erlaubnis vom öffentlichen Jugendhilfeträger – auch landläufig als „Jugendamt“ bezeichnet. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson geeignet ist, über kindgerechte Räumlichkeiten und über besondere Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügt. Das spezifische Wissen erwirbt sie in Qualifikationskursen, die in der Regel vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

WIE IST DIE KINDERTAGESPFLEGE IN HESSEN STRUKTURIERT?

- In Hessen haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel die Landkreise sowie einige Städte) die Verantwortung für die Finanzierung und Steuerung der Kindertagespflege. Das bedeutet, dass die konkreten Rahmenbedingungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben vor Ort gestaltet werden.
- In unseren FAQs geben wir Auskunft über landesweite Regelungen oder Tendenzen. Für Informationen zu den Regelungen und Entscheidungen vor Ort verweisen wir Sie gerne an Ihre regionalen Ansprechpartner*innen.



INFO-TIPP

Wenn Sie sich erkundigen möchten, wie die Kindertagespflege an Ihrem Wohnort geregelt ist, sollten Sie sich an Ihren Jugendhilfeträger vor Ort wenden. Gerne nennen wir Ihnen die zuständigen Ansprechpartner*innen. Sie erreichen uns telefonisch unter 06181 / 400 724 oder per E-Mail unter info@hktb.de. Auch können Sie in unserer Fachdienstübersicht unter www.hktb.de/fachdienste-in-hessen/ nachschauen.

Zitat der HKTB-Leitung:

„Es gibt viele Personen, die mit ihren spezifischen Aufgaben das „Gesamtbild Kindertagespflege“ in Hessen mitgestalten: Kindertagespflegepersonen, Fachkräfte aus Beratung, Vermittlung und Qualifizierung, politisch Verantwortliche und Familien. Auch das HKTB trägt mit seinen passgenauen Serviceleistungen zur guten Qualität in der Kindertagespflege bei.“



ÜBRIGENS:

Das Hessische KinderTagespflegeBüro (kurz: HKTB) ist die Landesservicestelle für Kindertagespflege in Hessen. Unser Team besteht aus pädagogischen Fachkräften und Mitarbeiterinnen für die Verwaltung. Wir arbeiten überregional und werden seit der Entstehung des Fachdienstes 1995 vom Land Hessen gefördert. Der Träger des HKTBs ist die Stadt Maintal, vertreten durch den Magistrat.

Durch unsere Beratungs-, Vernetzungs- und Fortbildungsangebote unterstützen wir den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege in Hessen. Ebenso beteiligen wir uns auf Landes- und Bundesebene an unterschiedlichen Gremien und bringen dort unsere Fachexpertise ein.

Zitat einer Politikerin:

„Kindertagespflege ist fester Bestandteil kommunaler Kindertagesbetreuung. Ich freue mich, dass wir Eltern gemäß dem gesetzlich verankerten Wunsch- und Wahlrecht Betreuungsplätze in beiden Bildungsorten – Kindertagespflege und Kindertagesstätte – anbieten können.“

WELCHE FORMEN VON KINDERTAGESPFLEGE GIBT ES?

- In der Regel arbeiten Kindertagespflegepersonen selbstständig im eigenen Haushalt.
- Sie können aber auch andere geeignete Räume anmieten und dort betreuen. Sie können dort alleine oder in der Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen tätig sein und selbstständig arbeiten oder fest angestellt, beispielsweise durch eine Kommune oder einen freien Träger. Solche Modelle der Festanstellung sind allerdings eher selten.
- Zudem gibt es auch Vertretungskindertagespflegepersonen. Meist handelt es sich um eine Kindertagespflegeperson, die für eine Kollegin oder einen Kollegen im Falle von Krankheit, Fortbildung oder Urlaub einspringt – entweder in der Kindertagespflegestelle der Kollegin / des Kollegen, in anderen angemieteten Räumen oder in eigenen Räumen. Hier muss im Voraus durch regelmäßige Besuche und Kontakt untereinander sichergestellt werden, dass die betreuten Kinder die Vertretungskindertagespflegeperson bereits kennen und Vertrauen zu ihr bzw. ihm aufgebaut haben.
- Eine andere Form der Kindertagespflege ist, wenn die Kindertagespflegeperson Kinder im Haushalt der Eltern, gegebenenfalls auch bei mehreren Familien betreut. Dann befindet sie sich häufig in einem Angestelltenverhältnis zu den Eltern.



ÜBRIGENS:

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wird entweder langfristig ausgeübt oder vorübergehend, z. B. in der Phase, in der eigene Kinder klein sind.



INFO-TIPP

Seit Juni 2022 informiert das Internet-Portal www.qhb-kindertagespflege.de umfassend zum QHB, zum Blended-Learning-Konzept und enthält QHB-Materialien. Der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. begleitet von Anfang an die Entwicklung des QHBs und bietet auf seiner Webseite unter anderem Antworten auf häufig gestellte Fragen. Haben Sie auch Fragen zum QHB? Dann schauen Sie auf www.bvktp.de vorbei.

GIBT ES DEN BERUF KINDERTAGESPFLEGEPERSON?

- Von der Rechtsprechung ist die Kindertagespflegetätigkeit schon lange als Beruf anerkannt. Ein bundesweit etabliertes Berufsbild der Tagesmutter / des Tagesvaters – wie Kindertagespflegepersonen landläufig auch bezeichnet werden – im Sinne von einheitlichen Regelungen zu Aus- und Weiterbildung und zur Anerkennung der erworbenen Qualifikationen gibt es derzeit noch nicht. Viele Schritte in diese Richtung sind jedoch eingeleitet. Vertiefte Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege sind unter anderem Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie für die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege (unter anderem Zahlung einer laufenden Geldleistung) durch die öffentlichen Jugendhilfeträger.
- Das Land Hessen fördert die Kindertagesbetreuung und ihren Ausbau auch im Bereich der Kindertagespflege durch die Gewährung von Landesmitteln. Der Bezug hessischer Landesfördermittel ist nur unter Nachweis eines bestimmten Mindestumfangs an Qualifizierung möglich.
- Auch mit dem seit 2015 bestehenden „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB), das im Jahr 2019 unter dem neuen Titel „Qualität in der Kindertagespflege – Qualifizierungshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ in aktualisierter zweiter Auflage erschienen ist, wurden weitere Schritte in Richtung eines einheitlichen Berufsbildes Kindertagespflege begangen. Das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitete QHB lehnt sich an das seit 2002 als Standard für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen eingesetzte DJI-Curriculum mit 160 Unterrichtseinheiten (UE) an und geht von einem erweiterten Qualifizierungsumfang in Höhe von 300 UE aus.



HANDLUNGS-TIPP

Regelmäßige Qualifizierung, fachliche Begleitung durch den Fachdienst und der Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen bei regelmäßigen Vernetzungstreffen sind wichtige Bausteine auf dem Weg zur Professionalisierung der Kindertagespflege. Nehmen Sie diese Angebote wahr! Sie werden davon persönlich und bei Ihrer Arbeit profitieren.

Darüber hinaus richtet es sich nach dem Prinzip der Kompetenzorientierung und legt hohen Wert auf eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung mit mindestens 80 UE Praktikum in der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierungsphase. Die zunehmende Digitalisierung im Bildungswesen hat es außerdem notwendig gemacht, das QHB an die veränderten Kontexte anzupassen. Deshalb hat das DJI 2022 auf Grundlage des QHBs ein Blended-Learning-Format entwickelt – ein Konzept, das effizient Präsenzs Schulungen und E-Learning-Angebote mit einander verzahnt.

- Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Qualifizierungskurs, der mit einer Prüfung abschließt, wird ein Zertifikat vergeben. Entweder arbeiten Bildungsträger mit hauseigenen Zertifikaten oder mit dem bundesweit anerkannten Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V.
- Diese Entwicklungen befördern eine immer höhere Professionalisierung in der Kindertagespflege. Zudem werden Wege der Anschlussfähigkeit in andere pädagogische Berufsfelder eröffnet.
- Es gibt eine Empfehlung zur Qualifizierung nach dem QHB, nicht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung.

Zitat einer Tagesmutter:

„Durch die Qualifizierung mit dem umfassenden Curriculum, dem verbindlichen Praktikum und der Betonung auf selbstgesteuertes und selbstreflexives Lernen fühle ich mich für die Arbeit als Kindertagespflegeperson gut vorbereitet. Ich freue mich auf die anstehende Aufnahme zwei neuer Kinder in meiner Kindertagespflegestelle.“



INFO-TIPP

Wir bieten Beratung zu allen Fragen der Qualifizierung in der Kindertagespflege an. Auch entsprechende Fortbildungen und Inhouse-Schulungen gehören zu unserem Angebot. Informationen dazu finden Sie auf der Webseite www.hktb.de.



LESE-TIPP

Nähere Informationen zur Förderung durch das Land Hessen können Sie in den „**Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen**“ auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter www.rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung nachlesen.

WIE IST DIE QUALIFIZIERUNG ZUR KINDERTAGESPFLEGEPERSON IN HESSEN ORGANISIERT?

- Kindertagespflegepersonen müssen im Rahmen der Eignungsfeststellung (bei öffentlicher Förderung oder Erlaubniserteilung) vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege nachweisen.
- Für Kindertagespflege gibt es daher eine spezifische Qualifizierung, die von Fachdiensten, Bildungsträgern und Jugendhilfeträgern regional angeboten wird. In den letzten Jahren wurden die Anforderungen an Umfang und Inhalte der Qualifizierung in den verschiedenen Kommunen und Landkreisen stetig erhöht. Der Umfang hängt davon ab, welches Curriculum als Grundlage dient.
- In Hessen wird seit 2016 ein Mindestumfang von 160 Unterrichtseinheiten (UE) Grundqualifizierung und die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Erste Hilfe am Kind“ für den Erhalt der Landesförderung vorausgesetzt. Zudem sollte nach etwa zwei Jahren die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse in einer Erste-Hilfe-Fortbildung erfolgen. Weitere Voraussetzung für die Landesförderung sind jährlich 20 UE Aufbauqualifizierung.
- Personen, die bereits über einen pädagogischen Berufsabschluss verfügen, haben in Hessen die Möglichkeit, an einer verkürzten Qualifizierung im Umfang von 80 UE teilzunehmen. Dieser Lehrgang berücksichtigt das pädagogische Vorwissen und wird regelmäßig von der Frankfurter Volkshochschule in Kooperation mit dem Hessischen KinderTagespflegeBüro angeboten.

Zitat eines Referenten:

„Wir als Bildungsträger bieten eine Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten nach dem QHB an, die in eine vorbereitende und tätigkeitsbegleitende Phase eingeteilt ist. Auch können bereits tätige Tagesmütter und Tagesväter bei uns an Fortbildungen zur Aufbauqualifizierung teilnehmen. Wir freuen uns, angehende und aktive Kindertagespflegepersonen dabei zu unterstützen, die Kompetenzen zu erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in Bezug auf pädagogische, organisatorische, rechtliche und steuerrechtliche Anforderungen brauchen.“

WELCHE PERSÖNLICHEN VORAUSSETZUNGEN SOLLTE ICH ALS KINDERTAGESPFLEGEPERSON MITBRINGEN?

Folgende Reflexionsfragen bieten Ihnen Orientierung in Bezug darauf, welche persönlichen Eigenschaften für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wichtig sind:

- Habe ich Freude an der Erziehungsaufgabe und am Umgang mit Kindern?
- Habe ich Erfahrung in der Erziehung eigener oder anderer Kinder?
- Besitze ich Einfühlungsvermögen?
- Bin ich offen, tolerant und kooperativ gegenüber den Familien der Tageskinder?
- Bin ich zuverlässig, fit, flexibel, belastbar?
- Habe ich Freude am Organisieren?
- Übernehme ich gerne Verantwortung?
- Habe ich Qualifizierungskurse besucht bzw. bin ich bereit, diese zu absolvieren?
- Habe ich Freude am Erkunden von pädagogischen Themen und an der Vernetzung mit Kolleginnen und Kollegen?
- Kann ich Kinder in deutscher Sprache fördern?
- Bin ich offen für pädagogische Fragen und Reflexion?



HANDLUNGS-TIPP

Wir empfehlen, sich über den Mindeststandard hinaus weiter zu qualifizieren und sich mit anderen Kindertagespflegepersonen zu vernetzen. Im Sinne des lebenslangen Lernens hilft Ihnen dies dabei, sich und Ihre Berufsrolle kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Wenn Sie diese Fragen positiv beantworten konnten, bringen Sie gute persönliche Grundlagen mit, um in den Bereich Kindertagespflege beruflich einsteigen zu können. Ihre Geeignetheit überprüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen eines standardisierten Verfahrens.

WIE WERDE ICH KINDERTAGESPFLEGEPERSON?

- Wenn Sie sich für die Betreuung von Kindern als Kindertagespflegeperson interessieren, sollten Sie zunächst mit Ihrer Familie über Ihr Vorhaben sprechen. Ihre Familie sollte in Ihre Überlegungen einbezogen werden, da die Kinderbetreuung meist in den privaten Räumen stattfindet.
- Dann können Sie in unserer Fachdienstübersicht (Link auf Seite 10) nachschauen, wo der für Sie zuständige Fachdienst ist. Dort können Sie sich beraten lassen und über Qualifizierungsangebote informieren. Häufig werden auch regelmäßig Informationsveranstaltungen angeboten, bei denen man sich unverbindlich erkundigen kann.
- Sie benötigen für die Kindertagespflegetätigkeit in der Regel eine Erlaubnis, und zwar dann, wenn Sie Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten über einen Teil des Tages mehr als 15 Stunden in der Woche und länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen wollen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel der öffentliche Jugendhilfeträger des Bezirks, in dem Sie Kindertagespflege ausüben wollen. Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird geprüft, ob Sie als Kindertagespflegeperson geeignet und qualifiziert sind und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern.

Zitat einer Fachberaterin:

„Ich berate, qualifiziere und begleite fachlich Kindertagespflegepersonen bei ihrer Tätigkeit. Es ist erfüllend zu sehen, wie sie sich entwickeln und welche Themenschwerpunkte bei ihnen aufkommen. In Gesprächen mit Eltern kann ich eine Vielfalt von Kindertagespflegestellen aufzeigen und bei der Suche nach dem richtigen Betreuungsplatz unterstützen.“

- Die Einholung eines erweiterten Behördenführungszeugnisses vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gesetzlich vorgeschrieben. Häufig wird auch im Sinne des Kinderschutzes die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von den in Ihrem Haushalt lebenden (über 18-jährigen) Personen angefordert.
- Zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Hier kommt es darauf an, dass aus ärztlicher Sicht Ihre Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestätigt wird.
- Im März 2020 wurde in Deutschland das Masernschutzgesetz eingeführt, das vor allem Kinder in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Schulen wirksam vor Masern schützen soll. Erwachsene Personen, die nach 1970 geboren und in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege tätig sind, müssen ebenfalls einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder über eine Masern-Immunität erbringen.



LESE-TIPP

Mehrere Publikationen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. (BVKTP) befassen sich mit dem komplexen Thema der Vergütung in der Kindertagespflege. „**Vergütung der Kindertagespflege**“. Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütungssystematik“ (2013) und „**Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege**“. Ergebnisse einer Follow-Up-Studie“ (2015) fassen die Ergebnisse zweier Studien des Institutes für Bildungs- und Sozialpolitik der Fachhochschule Koblenz im Auftrag des BVKTP zusammen. „**Das MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege**“ (2019) wurde vom BVKTP als Diskussionspapier in einer Arbeitsgruppe entwickelt. Alle drei Publikationen können unter www.bvktp.de/themen/verguetung-in-der-kindertagespflege kostenfrei heruntergeladen werden.

WIE IST DIE VERGÜTUNG IN KINDERTAGESPFLEGE GEREGELT?

- Die Vergütung in öffentlich geförderter Kindertagespflege setzt sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammen. Die Bestandteile dieser sogenannten laufenden Geldleistung sind gesetzlich festgelegt. Darin enthalten sind ein Betrag zur Anerkennung Ihrer Förderungsleistung sowie eine – in der Regel pauschalierte – Erstattung Ihrer angemessenen Ausgaben für den Sachaufwand. Der Anerkennungsbetrag ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Betreuung sowie die Anzahl und der Förderbedarf der Kinder zu berücksichtigen. Zudem können weitere Merkmale wie z. B. der Umfang der Qualifizierung, das Alter der Kinder oder Ähnliches die Höhe des Anerkennungsbetrags beeinflussen. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Hessen durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger festgesetzt und ist daher regional unterschiedlich.
- Bestandteile der laufenden Geldleistung sind außerdem die Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.
- In einigen Städten und Kommunen gibt es über die oben genannten Beträge hinausgehende Zuschüsse, wenn bestimmte Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Zudem gewährt das Land Hessen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine umfassende Landesförderung zur Weiterleitung an die Kindertagespflegepersonen. Die Höhe der Förderung richtet sich unter anderem nach der Zahl, dem Alter und den Betreuungszeiten der Kinder zum 01. März des Förderjahres.

In welcher Weise die Landesförderung an die Kindertagespflegepersonen weitergeleitet wird, erfahren Sie bei Ihrem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- Zur Landesförderung gehört auch eine Pauschale für Kindertagespflegepersonen, die Fortbildungen zum „Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen“ (BEP) nachweisen können. Diese Fortbildungen müssen einen Umfang von mindestens drei Tagen und einen Abstand von höchstens fünf Jahren haben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält die Förderung, wenn er auf Grundlage seiner Satzung diesen Kindertagespflegepersonen einen erhöhten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung zahlt.
- Der öffentliche Jugendhilfeträger zahlt die volle Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Von den Eltern erhebt er dafür Kostenbeiträge nach den Regelungen des § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII). Private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sieht die Systematik des SGB VIII nicht vor, schließt diese jedoch auch nicht ausdrücklich aus.
- Erfolgt keine Förderung der Kindertagespflege durch den öffentlichen Jugendhilfeträger, vereinbaren Sie die Höhe der Vergütung direkt mit den Eltern. Da in diesem Fall keine (hälftige) Erstattung Ihrer Sozialversicherungsbeiträge durch den Jugendhilfeträger erfolgt, sollten Sie diese Beträge bei Ihrer Honorarkalkulation mitberücksichtigen. Privat vereinbarte Honorare sind deshalb meist höher als die Geldleistungen der Jugendhilfeträger. Im Rahmen von Arbeitsverhältnissen ist in aller Regel das Mindestlohngesetz zu beachten.

WIE BEZAHLEN DIE ELTERN?

- Erfolgt die Förderung über den öffentlichen Jugendhilfeträger, zahlt dieser an Sie die gesetzlich vorgeschriebene und vom Jugendhilfeträger festgesetzte Geldleistung und verlangt im Gegenzug von den Eltern einen Kostenbeitrag. Wie sich im Detail der Kostenbeitrag zusammensetzt, ist je nach Landkreis bzw. Kommune unterschiedlich. Weitere Zuzahlungen sind nach der Systematik des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) grundsätzlich nicht vorgesehen. Sie werden jedoch auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Sind die Eltern finanziell nicht in der Lage, den Kostenbeitrag aufzubringen, können sie die Kürzung oder den Erlass des Beitrags beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen. Der Jugendhilfeträger ist verpflichtet, die Eltern über diese Möglichkeit zu informieren.
- Erfolgt keine Förderung über den öffentlichen Jugendhilfeträger, zahlen die Eltern direkt an Sie die vertraglich vereinbarte Vergütung. Im Rahmen von Anstellungsverhältnissen ist in aller Regel das Mindestlohngesetz zu beachten.

GIBT ES VERTRAGLICH FESTGELEGTE REGELUNGEN MIT DEN ELTERN?

- Ja. Wir empfehlen, eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Auch wenn die Förderung über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, liegt dem Betreuungsverhältnis in aller Regel eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson zugrunde. Unter Umständen hält der Jugendhilfeträger bereits Mustervereinbarungen oder -verträge vor.

Folgende Punkte sollten unter anderem im Vertrag enthalten sein:

- Angabe der Vertragspartner*innen (Name, Anschrift)
- Betreuungsort und -zeit
- Vertragsbeginn
- Betreuungshonorar / Geldleistung (Falls die Förderung nicht über den öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt, sondern direkt von den Eltern bezahlt wird.)
- Regelung zu Urlaubs- und Ausfallzeiten
- Eventuell Regelung zur Vertretung
- Abholregelung
- Kündigungsfristen
- Datenschutzrechtliche Regelungen
- Individuelle Absprachen



HANDLUNGS-TIPP

Erkundigen Sie sich bei dem für Sie zuständigen Fachdienst, inwiefern dort musterhafte Verträge vorliegen, die Sie für Ihre Betreuungsverhältnisse nutzen könnten.



HANDLUNGS-TIPP

Besprechen Sie mit Ihrer Fachberatung, auf welche Altersgruppe Sie sich spezialisieren möchten und das Besondere Ihrer geplanten Altersmischung.

IN WELCHEM ALTER SIND DIE KINDER?

- Kindertagespflege eignet sich besonders für Kinder unter drei Jahren. Es gibt aber auch Kindertagespflegepersonen, die drei- bis sechsjährige Kinder bis zum Wechsel in eine Kindertagesstätte, ergänzend zur Kindertagesstätte oder Schulkinder betreuen. Wichtig ist dabei, dass Sie die Alterszusammensetzung nach pädagogischen Gesichtspunkten auswählen. Mehrere Kinder unter einem Jahr zu betreuen, bedeutet eine sehr große Herausforderung, um allen Kindern gerecht zu werden. Auch eine große Altersspanne zwischen den verschiedenen Kindern hat besondere Anforderungen.
- Sie sollten in Ihre Überlegungen auch immer das Alter und Temperament Ihres eigenen Kindes bzw. Ihrer eigenen Kinder (falls vorhanden) mit einbeziehen.

Zitat eines Kindes:

„Hier kann ich spielen, basteln und toben. Am meisten freue ich mich immer auf das Matschen im Garten mit Leo und Sahar.“

AB WELCHEM ALTER HABEN KINDER ANSPRUCH AUF FÖRDERUNG IN KINDERTAGESBETREUUNG?

- Kinder im Alter von unter einem Jahr sind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn eines der im Gesetz genannten Bedarfskriterien erfüllt ist. Ein Rechtsanspruch besteht für diese Altersgruppe nicht.
- Ein- und zweijährige Kinder haben Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser individuelle Bedarf wird durch die Sorgeberechtigten bestimmt und ist vom Träger der öffentlichen Jugend-

hilfe grundsätzlich zu berücksichtigen. In zeitlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob der Umfang des geltend gemachten Bedarfs mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

KANN ICH MEINEN ARBEITSALLTAG SELBSTSTÄNDIG PLANEN UND PÄDAGOGISCH GESTALTEN?

- Wenn Sie als Kindertagespflegeperson selbstständig tätig sind, können Sie Ihren Alltag in Eigenregie planen und pädagogisch gestalten. Das betrifft zum Beispiel die Altersgruppe, mit der Sie arbeiten möchten, den Tagesrhythmus, die Betreuungszeiten sowie die pädagogische Schwerpunktsetzung. Die Rahmung Ihrer Kindertagespflegestelle und Ihre pädagogische Haltung sollten Sie in einer Konzeption schriftlich fixieren. Dies trägt auch zu einer transparenten Außen- darstellung gegenüber Eltern und Kooperationspartner*innen bei.
- Grundsätzlich gilt, dass Sie sich bei der Betreuung inhaltlich an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Frühpädagogik (z. B. Entwicklungspsychologie, Bindungsforschung) orientieren sollten und dass Ihr Konzept auf den anerkannten Werten unserer demokratischen Grundordnung und Gesellschaft fußen sollte (wie z. B. gewaltfreie und partizipative Erziehung).
- Der „Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen“ (BEP) ist ein vom Land Hessen entwickelter Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Schulen, der ebenfalls eine wichtige Grundlage für Ihre Arbeit mit Kindern darstellt. Er setzt auf die Zusammenarbeit aller Fachkräfte, die an der Bildung und Erziehung der Kinder beteiligt sind, sowie auf die Kooperation mit Eltern. Die gesamte kindliche Entwicklung zwischen dem ersten und zehnten Lebensjahr wird darin beleuchtet, wobei der Ansatz, dass Bildung „von Anfang an“ geschieht, verfolgt wird und die Stärkung der Kinder im besonderen Fokus steht.



INFO-TIPP

Auf www.bep.hessen.de können Sie sich zum BEP informieren und ihn kostenfrei herunterladen.



LESE-TIPP

Wolf, Ellen (2019): **Eingewöhnungstagebuch Kindertagespflege**. Tipps und Vorlagen zur Dokumentation. 3. überarbeitete Auflage. Kronach: Carl Link Verlag.

Laewen, Hans-Joachim; Andres, Beate; Hédervári, Éva (2019): **Ohne Eltern geht es nicht**. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Kindertagespflegestellen, 8. überarbeitete Auflage. Berlin: Cornelsen Verlag.

Eingewöhnungsflyer des Hessischen KinderTagespflegeBüros in Deutsch, Englisch, Spanisch, Ukrainisch und Russisch unter www.hktb.de/service/publikationen/ kostenfrei zum Herunterladen oder als Printversion zum Bestellen

Zitat eines Tagesvaters:

„Die Begleitung der kindlichen Entwicklungsprozesse macht mir großen Spaß! In einer kleinen Gruppe kann ich auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder eingehen und auch die Gemeinschaft in den Blick nehmen. Meine Haltung, Fähigkeiten und Stärken sind in meinem Konzept beschrieben und machen sichtbar, dass meine Kindertagespflegestelle ein ganz individueller Bildungsort ist. Auch in der Gestaltung meiner Räume kommen die ganz persönliche Note und meine pädagogische Einstellung zum Vorschein.“

WAS IST IN DER EINGEWÖHNUNGSPHASE ZU BEACHTEN?

- Die Eingewöhnungsphase ist für ein Kleinkind die Zeit, in der es eine Beziehung zur Kindertagespflegeperson aufbauen kann. Die Anwesenheit der Mutter / des Vaters schafft dabei einen geschützten Raum, in dem sich das Kind sicher fühlt und auf die neue Betreuungsperson zugehen kann. Die schrittweise und meist erste außerfamiliäre Ablösung von den Eltern ist eine fragile Übergangszeit, der mit besonderer Sensibilität begegnet werden muss. Zudem sollte diese Phase gemeinsam mit den Eltern gut besprochen und geplant sein. Dies stellt eine erste Möglichkeit dar, um eine gute Kooperation mit den Eltern aufzubauen.
- Informieren Sie sich vor der Eingewöhnungsphase darüber, was Sie beachten sollten und frischen Sie Ihr Wissen über Bindungs- und Übergangsprozesse auf.
- Verkürzen Sie den Mindestzeitraum für eine Eingewöhnung nicht, auch wenn Ihnen der Ablauf unkompliziert erscheint. Gehen Sie sensibel auf die Signale, Ängste und Wünsche des Kindes, der Eltern aber auch der anderen Tageskinder und Eltern ein. Dokumentieren Sie die Eingewöhnung und sprechen Sie mit den Eltern über Ihre Beobachtungen.

Zitat eines Vaters:

„Mir ist es wichtig, dass unser Sohn in den ersten Lebensjahren die Nestwärme in einer kleinen Kindergruppe erfährt und dabei von einer für diese Tätigkeit qualifizierten Person begleitet wird, die ihn individuell fördern kann. Außerdem ist die Kindertagespflegeperson mit dem für sie zuständigen Fachdienst vernetzt, bei dem sie bei Bedarf fachlichen Rat einholen kann.“

WAS IST IN DER PHASE DES ABSCHIEDS VON DER KINDERTAGESPFLEGESTELLE ZU BEACHTEN?

- Bedenken Sie beim Abschied von den Tageskindern, dass das Tageskind gewissermaßen Teil einer vertrauten, ihm wichtigen Gruppe geworden ist und ihm der Abschied deshalb schwerfallen kann. Bereiten Sie den Abschied langfristig vor, thematisieren Sie die Ablösung auf kindgerechte Weise (z. B. mit Bilderbüchern), finden Sie Abschiedsrituale, die zum Kind, zur Kindertagespflegestelle und zu den Eltern passen.
- Nehmen Sie zudem Rücksicht auf die Beziehungswünsche des Tageskindes. Vielleicht lässt es sich einrichten, dass das Kind Sie manchmal besucht.

Zitat einer Mutter:

„Lena hat sich schnell in der Kita-Gruppe eingelebt, weil sie die außerfamiliäre Betreuung bereits von der Zeit bei ihrer Tagesmutter kannte. Sie hat noch einige Monate nach dem Wechsel zu den Großen von Soheila und ihren Freunden bei der Kindertagespflegestelle gesprochen. Umso schöner war es, als wir sie tatsächlich nochmal besuchen konnten. Die Freude über das Wiedersehen war auf allen Seiten groß.“



HANDLUNGS-TIPP

Informieren Sie sich bei dem für Sie zuständigen Fachdienst, der Kommune oder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Möglichkeiten einer Beratung und nehmen Sie diese in Anspruch.

WELCHE FACHLICHE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES?

- Eine wichtige Unterstützung für angehende Kindertagespflegepersonen ist die vorbereitende und kindertagespflegespezifische Qualifizierung.
- Zudem steht Ihnen die für Sie zuständige Fachberatung während der Vorbereitung auf die Tätigkeit und in der Kindertagespflegepraxis beratend und unterstützend zur Seite. Es gehört zur professionellen Kindertagespflege, die eigenen Fragen und Anliegen dort zu besprechen.
- An manchen Standorten werden eigenorganisierte oder durch Fachdienste etablierte Vernetzungstreffen angeboten. Dort können Sie sich mit anderen Kindertagespflegepersonen zu fachlichen Fragen austauschen und von den Erfahrungen der Anderen profitieren.
- Tätigkeitsbegleitende Fortbildungen bieten ebenfalls die Möglichkeit für fachlichen Austausch und Wissenszuwachs zu spezifischen für die Kindertagespflege relevanten Themen. Diese werden von dem für Sie zuständigen Fachdienst organisiert. Auch das Hessische KinderTagespflegeBüro bietet Veranstaltungen oder Fachtagungen unter anderem für Kindertagespflegepersonen an.



ÜBRIGENS:

Das Hessische KinderTagespflegeBüro arbeitet in Bezug auf rechtliche und steuerrechtliche Themen in der Kindertagespflege mit der Rechtsanwältin Iris Vierheller und der Steuerberaterin Cornelia Teichmann-Krauth zusammen, die in unserem Auftrag Anfragende aus Hessen kostenfrei beraten. Gerne können Sie bei Fragen aus dem Bereich unsere Rechts- oder Steuerrechtsberatung in Anspruch nehmen. Kontaktinformationen dazu finden Sie auf unserer Webseite www.hktb.de unter der Rubrik „Service“.



LESE-TIPP

In der Zeitschrift „**Kleinstkinder in Kita und Tagespflege**“ finden Sie aktuelle Informationen und interessante praxisnahe Artikel zu pädagogischen Themen speziell für Kinder unter drei. Sie können sich auch in anderen Fachzeitschriften und anhand allgemeiner Literatur zum Thema Frühpädagogik informieren.

Das Hessische KinderTagespflegeBüro bietet ebenfalls vielfältiges Lesematerial, wie beispielsweise die Broschüre „**Recht kompakt**“, die auf rechtliche Aspekte in der Kindertagespflege eingeht. Diese und weitere Publikationen können Sie kostenfrei auf unserer Webseite www.hktb.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig aktuelle Entwicklungen in der Kindertagespflege verfolgen wollen, dann lohnt es sich, unseren **Newsletter** zu abonnieren.

KANN EINE KINDERTAGESPFLEGEPERSON FEST ANGESTELLT WERDEN?

- Bei einer Kindertagespflegetätigkeit im eigenen Haushalt liegt grundsätzlich eine selbstständige Tätigkeit vor. Ein Arbeitsverhältnis mit den Eltern der Kinder kommt bei dieser Form nur im Ausnahmefall in Betracht, z. B. wenn Sie dauerhaft nur für eine Familie tätig sind.
- Von einer Festanstellung bei den Eltern des Kindes kann man im Regelfall dann ausgehen, wenn Sie in den Haushalt der Familie gehen, die Kinder dort betreuen und den Weisungen der Kindeseltern unterliegen.
- Zudem gibt es Kommunen oder Unternehmen, die Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Jugendhilfe fest anstellen. In diesen Fällen ist der Träger weisungsbefugt.

KANN DIE KINDERTAGESPFLEGETÄTIGKEIT ALS MINIJOB AUSGEÜBT WERDEN?

- Die Kindertagespflegetätigkeit kann auch als Minijob (geringfügige Beschäftigung) ausgeübt werden, wenn die Kindertagespflegeperson angestellt ist. Das Arbeitsentgelt darf in diesem Fall regelmäßig nicht mehr als 520 Euro monatlich betragen. Da in diesem Fall in der Regel das Mindestlohngesetz zu beachten ist, kommt ein Minijob nur bei einem geringen Wochenstundenumfang in Betracht. Bitte informieren Sie sich über die Einzelheiten zur geringfügigen Beschäftigung bei der Minijob-Zentrale.



HANDLUNGS-TIPP

Falls es keine allgemeinen Vertretungsregelungen in Ihrer Region gibt, ist es sinnvoll, individuelle Absprachen mit einer anderen Kindertagespflegeperson oder einer nahegelegenen Kindertagesstätte zu treffen, um sich gegenseitig mit Blick auf das Wohl des Kindes zu vertreten. Kindertagespflegepersonen sollten sich schon zu Beginn ihrer Tätigkeit mit dem Thema Vertretung auseinandersetzen, kindgerechte Lösungen finden und mit Eltern Vereinbarungen treffen, in welchen Fällen Eltern für die Betreuung ihres Kindes selbst Sorge tragen müssen.

WAS PASSIERT, WENN ICH KRANK WERDE UND DIE TÄTIGKEIT VORÜBERGEHEND NICHT AUSÜBEN KANN?

- Im Rahmen der Jugendhilfe sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson andere Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen. Entsprechende Netzwerke sind jedoch zum Teil noch in der Entwicklung.
- Fragen Sie bei Ihrem zuständigen Fachdienst nach, ob es ein Vertretungssystem vor Ort gibt, an dem Sie sich beteiligen können.
- Sind Sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
- Sind Sie hauptberuflich selbstständig tätig, können Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Versicherung mit Krankengeldanspruch wählen.
- Einige öffentliche Jugendhilfeträger haben Regelungen zu kurzfristigen Ausfallzeiten getroffen. Unter Umständen wird die Geldleistung über einen bestimmten Zeitraum weitergezahlt. Informieren Sie sich bei Ihrem öffentlichen Jugendhilfeträger darüber, welche Regelungen es dort zur Zahlung der laufenden Geldleistungen bei Krankheit oder Fortbildungstagen gibt.

Zitat eines Kindes:

„Wenn Volker krank ist, bringt mich Mama oder Papa zu Annette. Auch die anderen Kinder aus meiner Gruppe kommen dann dorthin. Annette besucht uns jede Woche. Und wenn Volker nicht da ist, kommen wir zu ihr. Darauf freue ich mich immer, weil ich dann mit ihrer Marmorbahn spielen kann.“

GIBT ES EINE URLAUBSREGELUNG, EINEN URLAUBSANSPRUCH?

- Der Urlaub sollte zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern frühzeitig abgesprochen werden. Es ist zu empfehlen, die Urlaubszeiten gemeinsam festzulegen.
- Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen und stehen vor Ort keine Netzwerke zur Verfügung, sind die Eltern in der Zeit, in der Sie im Urlaub sind, für die Betreuung verantwortlich. Grundsätzlich brauchen Kinder Zeiten im Jahr, die sie mit den Eltern und außerhalb der Kindertagespflege verbringen.
- Einige Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Regelungen zu Urlaubs- und Ausfallzeiten getroffen. Erfolgt die Förderung über den öffentlichen Jugendhilfeträger, erhalten Sie dort entsprechende Informationen.
- Sind Sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, haben Sie einen Anspruch auf bezahlten Urlaub mindestens im gesetzlich vorgesehenen Umfang.
- Selbstständig Tätige, die das Betreuungshonorar direkt von den Eltern erhalten, können vertraglich regeln, ob und in welchem Umfang das Betreuungshonorar während des Urlaubs weitergezahlt wird.

WAS IST, WENN ICH ODER DIE TAGESKINDER EINEN UNFALL HABEN?

- Kinder, die von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) betreut werden, sind gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII – wie Kindergarten- und Schulkinder – über die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Hessen) versichert. Versichert sind die Kinder sowohl bei Unfällen

während der Betreuung als auch bei sogenannten Wegeunfällen (Bringen und Abholen der Kinder). Eine Anmeldung bei der Unfallkasse ist nicht erforderlich; die Kosten trägt das Land. Für rein privat zustande gekommene Betreuungsverhältnisse besteht ohne Einbindung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

- Ist während der Betreuung oder auf dem Weg ein schwerer Unfall passiert und das Kind gesetzlich unfallversichert, sollte die Unfallkasse Hessen umgehend über den Unfall informiert werden (entweder telefonisch unter 069 / 29972 440 oder per E-Mail an ukh@ukh.de).
- Kleine Verletzungen und leichte Unfälle sollten in einem Unfallheft dokumentiert werden. Dies betrifft alle Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung erfordern und während der Betreuungszeit oder auf dem Weg passiert sind.
- Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 2 Nr. 9 SGB VII über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert, und zwar als „selbständig oder unentgeltlich [...] in der Wohlfahrtspflege“ Tätige. Der Schutz erstreckt sich auf Personenschäden, die Sie selbst durch Arbeitsunfälle und Wegeunfälle oder Berufskrankheiten im Rahmen Ihrer Kindertagespflegetätigkeit erleiden.
- Der Mindestbeitrag lag für das Jahr 2022 bei 123,60 Euro. Er wird jeweils im Folgejahr (meist im April) für das vorangegangene Jahr auf Grundlage der Mindestversicherungssumme (derzeit 25.000 Euro jährlich) festgesetzt. Eine Höherversicherung ist auf Antrag möglich. Der Beitrag ist zunächst von Ihnen zu tragen und wird vom öffentlichen Jugendhilfeträger erstattet, falls die Versicherung angemessen ist und die Förderung des Kindes über den öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt. Die Anmeldung bei der BGW muss innerhalb einer Woche nach Beginn der Tätigkeit erfolgen.

- Kindertagespflegepersonen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (z. B. bei Tätigkeit im Haushalt der Eltern), sind im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bei Arbeitsunfällen und Wegeunfällen ebenfalls durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Beiträge zahlen die Arbeitgeber an die zuständige Unfallversicherung (z. B. die Eltern des betreuten Kindes an die Unfallkasse Hessen). Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Privathaushalt wird der Unfallversicherungsbeitrag im Rahmen des sogenannten Haushaltsscheckverfahrens direkt von der Minijob-Zentrale eingezogen.

WAS IST, WENN DAS TAGESKIND ETWAS KAPUTT MACHT ODER EINEM ANDEREN SCHADET?

- Grundsätzlich gilt: Sie übernehmen mit der Kindertagespflegetätigkeit die Aufsichtspflicht über die Ihnen anvertrauten Kinder, das heißt, Sie müssen dafür Sorge tragen, dass weder dem Kind noch Dritten durch das Verhalten der Kinder etwas passiert.
- Personenschäden der betreuten Kinder können unter Umständen durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sein.
- Eine Haftpflichtversicherung ist dennoch unbedingt empfehlenswert. Falls Sie bereits eine Privathaftpflichtversicherung haben, sollten Sie prüfen, inwieweit die Kindertagespflegetätigkeit bereits erfasst ist. Wenn die Kindertagespflegetätigkeit nicht ausdrücklich erwähnt ist, besteht über eine Privathaftpflichtversicherung regelmäßig kein Schutz. In diesem Fall können Sie gegebenenfalls die Versicherung entsprechend erweitern.
- Erkundigen Sie sich, ob der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein Kindertagespflegeverein oder eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe eventuell eine günstige Gruppenhaftpflichtversicherung anbietet.

**ÜBRIGENS:**

Entsteht ein Schaden durch ein aufsichtsbedürftiges Kind, wird vermutet, dass die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Sie müssen dann beweisen, dass dies nicht der Fall ist bzw. der Schaden auch so entstanden wäre.

**HANDLUNGS-TIPP**

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung über die Höhe der zu erwartenden Beiträge.

WAS MUSS ICH BEI DER KRANKEN- UND PFLEGE-VERSICHERUNG BEACHTEN?

- Beziehen Sie Geldleistungen vom öffentlichen Jugendhilfeträger, wird Ihnen die Hälfte der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Dafür erforderlich ist ein Nachweis der Beiträge. Als angemessen gelten in der Regel nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die aus Einkünften aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren. Informationen dazu erhalten Sie von dem für die Gewährung der Geldleistung zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Im Arbeitsverhältnis besteht – mit Ausnahme des Minijobs – Versicherungspflicht; in diesem Fall wird die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages vom Arbeitgeber getragen.

**ÜBRIGENS:**

Wenn Sie beitragsfrei in der Familienversicherung versichert sind, können Sie dies bleiben, solange Sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind und Ihr Gesamteinkommen einen bestimmten Rahmen nicht übersteigt. Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen (ohne Minijob) beträgt diese Gesamteinkommengrenze monatlich 485 Euro (2023), für angestellte Kindertagespflegepersonen im Minijob 520 Euro. Als nicht hauptberuflich wird eine Tätigkeit in der Regel angesehen, wenn

sie nicht mehr als halbtags ausgeübt wird. Steht Ihnen die Familienversicherung nicht oder nicht mehr zur Verfügung, haben Sie die Möglichkeit, sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder in einer privaten Krankenkasse zu versichern.

WAS MUSS ICH BEI DER RENTENVERSICHERUNG BEACHTEN?

- Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind rentenversicherungspflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit der Kindertagespflegetätigkeit keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen beschäftigen und mehr als geringfügig selbstständig tätig sind. Die Tätigkeit wird mehr als geringfügig ausgeübt, wenn das monatliche Arbeitseinkommen (der steuerrechtliche Gewinn) regelmäßig mehr als 520 Euro im Monat beträgt. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung (Bund) zu melden. Im Regelfall ist es empfehlenswert, einen Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung zu stellen und auf diesem Weg eine Beitragsbemessung anhand des nachgewiesenen Arbeitseinkommens zu erreichen.
- Beziehen Sie Geldleistungen vom öffentlichen Jugendhilfeträger, wird Ihnen die Hälfte der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Rentenversicherung erstattet. Dafür erforderlich ist ein Nachweis der Beiträge. Als angemessen gelten in aller Regel nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die aus den Einkünften aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren. Informationen dazu erhalten Sie von dem für die Gewährung der Geldleistung zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.



INFO-TIPP

Ob und wie viel Steuern tatsächlich zu zahlen sind, hängt stark vom Einzelfall ab, das heißt von weiteren steuerpflichtigen Einnahmen von Ihnen und Ihrem/r Ehepartner*in, und kann nicht pauschal beurteilt werden. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. „Was bleibt!“ unter www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/was-bleibt-aktualisierte-auflage-2022/.

- Sind Sie (z. B. bei der Familie) angestellt, unterliegen Sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Arbeitgeber tragen einen Teil der Beiträge.
- Wird die Tätigkeit als angestellte Kindertagespflegeperson lediglich in geringfügigem Umfang (als Minijob) ausgeübt, kann beim Arbeitgeber ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt werden.

MUSS ICH DIE EINKÜNFTE AUS DER KINDERTAGESPFLEGETÄTIGKEIT VERSTEUERN?

- Die Gelder, die Sie für die Kindertagespflegetätigkeit erhalten, sind unabhängig von ihrer Herkunft steuerrechtlich als Einnahmen einzustufen. Hierzu zählen neben der laufenden Geldleistung alle Einnahmen, die Sie aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege erhalten. Steuerfrei bleiben lediglich die Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge durch den öffentlichen Jugendhilfeträger.
- Bei selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen wird der Gewinn der Einkommensteuer unterworfen. Der Gewinn wird durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Bei den Betriebsausgaben kann zur Vereinfachung statt der tatsächlich angefallenen Kosten eine Betriebsausgabenpauschale bei der Gewinnermittlung abgezogen werden. Die Betriebsausgabenpauschale von bisher 300 Euro pro Kind und Monat wurde zwischenzeitlich erhöht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 beträgt sie 400 Euro pro Kind und Monat (bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden und mehr). Bei einer Teilzeitbetreuung wird dieser Betrag zeitanteilig gekürzt.
- Angestellte Kindertagespflegepersonen müssen die Einnahmen im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit versteuern. Die Eltern als Arbeitgeber müssen vom Arbeitslohn die Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

- Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung sind einkommensteuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Eltern als Arbeitgeber eine Pauschsteuer in Höhe von 2% an die Minijob-Zentrale abführen.

WIE KRISENSICHER IST KINDERTAGESPFLEGE?

- Welche Herausforderungen die Kindertagespflege in Zukunft erwartet, das kann niemand mit Sicherheit sagen. Wir wissen jedoch, dass die Kindertagespflege auf viele erfolgreiche Jahre und eine lange Geschichte zurückblickt, in der sie und ihre Qualitätsstandards sich stetig weiterentwickelt haben.
- Zudem hat uns die Zeit der Corona-Pandemie zwischen 2020 und 2022 gezeigt, dass die Kindertagespflege im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Stabilität, Normalität und Verlässlichkeit geboten hat, als all dies dringend erforderlich war.
- Insofern hat Kindertagespflege eine stabile Basis, um Krisen gut zu überstehen, und blickt zuversichtlich in die Zukunft!

Zitat aus dem Abschlussbericht der Corona-Kita-Studie 2022:

„Dass die Kindertagespflege trotz dieser Schwierigkeiten insgesamt betrachtet gut mit den pandemiebedingten Herausforderungen umgehen konnte, ist vermutlich auch auf die besonderen Merkmale dieser Betreuungsform zurückzuführen. Durch [die] kleinen Gruppengrößen und dadurch, dass üblicherweise kein Wechsel der Bezugsperson für die zu betreuenden Kinder stattfindet, kann ein intensiver Beziehungsaufbau mit den einzelnen Kindern erfolgen. Diese Fokussierung auf wenige Personen scheint sämtliche Prozesse weniger störungsanfällig zu machen und zu einem gelingenden Pandemie-management beigetragen zu haben.“ (S. 117)



INFO-TIPP

Den Abschlussbericht und weitere Projektergebnisse finden Sie auf der Webseite der Corona-Kita-Studie: www.corona-kita-studie.de/

DAS HESSISCHE KINDERTAGESPFLEGEBÜRO (KURZ: HKTB)

Das HKTB ist die Landesservicestelle für Kindertagespflege in Hessen. Der überregional arbeitende Fachdienst besteht seit 1995 und wird von Beginn an vom Land Hessen gefördert. Der Träger des HKTBs ist die Stadt Maintal, vertreten durch den Magistrat. Durch seine Beratungs-, Vernetzungs- und Fortbildungsangebote unterstützt das HKTB den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege in Hessen. Ebenso beteiligt sich die Landesservicestelle auf Landes- und Bundesebene an unterschiedlichen Gremien und bringt seine Fachexpertise ein.

UNSER SERVICEANGEBOT UMFASST

- Information und Beratung zur Kindertagespflege
- Beratung zu allgemeinen rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen rund um die Kindertagespflege in Hessen
- Fachtagungen, Fachforen und weitere Veranstaltungsformate für Kindertagespflege
- Fortbildungen für Fachkräfte aus Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, Multiplikator*innen und Referent*innen, vereinzelt auch für Kindertagespflegepersonen
- Förderung und Begleitung regionaler und überregionaler Netzwerke
- Informationsmaterialien, wie Fachbroschüren, Flyer, Newsletter
- Unsere Homepage www.hktb.de

UNSERE ZIELGRUPPEN SIND

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter)
- Träger der freien Jugendhilfe
- Einzelne Einrichtungen und Institutionen, z. B. Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Kinderbüros, Bildungsträger bzw. Träger der Qualifizierung
- Kindertagespflegeinitiativen und -vereine
- politisch verantwortliche Vertreter*innen
- Kindertagespflegepersonen
- Familien

SIE HABEN NACHGEFRAGT – WIR HABEN GEANTWORTET!

In unserer Broschüre haben wir die häufigsten Fragen, die uns zur Kindertagespflege erreichen, zusammengefasst.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen FAQs einen guten Überblick zur Tätigkeit in der Kindertagespflege gegeben zu haben. Zusätzlich empfehlen wir unsere Webseite, die umfangreiche Informationen zur Kindertagespflege enthält:

www.hktb.de

Haben Sie Anregungen zu dieser Publikation oder Fragen?

Dann schreiben Sie uns unter info@hktb.de

oder rufen Sie uns an unter **06181 / 400 724**.

STICHWORTVERZEICHNIS

A

- Abschied 25
- Alltagsintegriertes Umfeld 8
- Alterszusammensetzung 22
- Angestelltenverhältnis 11
- Andere geeignete Räume 11
- Anerkennungsbetrag 18
- Arbeitsalltag 23
- Ärztliches Attest 17
- Aufbauqualifizierung 14, 15
- Aufsichtspflicht 31, 32
- Austausch 13, 26

B

- Bedarfskriterien 22
- Beruf Kindertagespflegeperson 12
- Bezugsperson 8, 35
- Blended-Learning 12, 13
- Bildung 8, 12, 19, 23
- Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) 19, 23
- Bindung 23, 24
- Beobachtung 24
- Beratung 10, 14, 26, 36
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) 30
- Betreuung 8, 9, 12, 16, 17, 18, 23, 25, 28, 29, 30
- Betreuungsperson 24
- Betreuungsplatz 10, 17
- Betriebseinnahmen 34

- Betriebsausgaben 34
- Betriebsausgabenpauschale 34
- Bundesverband für Kindertagespflege e. V. 9, 12, 13, 18

C

- Curriculum 12, 13, 14

E

- Eignung 14, 17
- Eingewöhnungsphase 24
- Eltern 4, 8, 10, 11, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 34, 35
- Entgelt 16, 27, 28
- Entwicklungsprozess 24
- Erlaubnis zur Kindertagespflege 9, 12, 14, 16, 17
- Erste Hilfe am Kind 14
- Erweitertes Behördenführungszeugnis 17
- Erweitertes Führungszeugnis 17
- Erziehung 8, 12, 15, 19, 23

F

- Fachberatung 22, 26
- Fachdienst 10, 13, 14, 16, 21, 25, 26, 28, 36
- Fachdienstübersicht 10, 16
- Fachliche Begleitung 13
- Familienversicherung 32, 33
- FAQs (Frequently Asked Questions) 4, 5, 9, 12, 37
- Festanstellung 11, 27
- Finanzierung der Kindertagespflege 9

- Förderung 5, 12, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 29, 30, 36
- Fortbildung 10, 11, 14, 15, 19, 26, 36
- Frühkindliche Entwicklung 4, 8
- Frühpädagogik 23, 27

G

- Geeignetheit 16
- Geringfügige Beschäftigung 27, 31, 35
- Gesamteinkommensgrenze 32
- Gewinn 33, 34
- Grundqualifizierung 14

H

- Haltung 23, 24
- Hessisches KinderTagespflegeBüro (HKTb) 5, 10, 14, 24, 26, 27, 36, 37
- Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) 8

J

- Jugendhilfeträger 9, 10, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 28, 29, 30, 32, 33, 34
- Jugendamt 9, 37

K

- Kindergruppe 8, 25
- Kindertagespflege 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37
- Kindertageseinrichtung 8, 17, 22, 23
- Kindertagespflegeperson 4, 8, 9, 10, 11,

- 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37
- Kindertagespflegestelle 8, 11, 13, 17, 23, 24, 25
- Kindgerechte Räumlichkeiten 8, 9, 16
- Kindeswohl 23, 28
- Kompetenzorientierung 12, 13
- Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) 12, 13, 15
- Konzept / Konzeption 12, 13, 23, 24
- Kooperation 14, 23, 24
- Kostenbeitrag 19, 20
- Krankengeldanspruch 28
- Krankenversicherung 28, 32
- Krankheit 11, 28, 30
- Kündigungsfrist 21

L

- Landesförderung 14, 18, 19
- Landesweite Regelungen 5, 9
- Laufende Geldleistung 12, 18, 34

M

- Masernschutzgesetz 17
- Minijob 27, 31, 32, 34, 35
- Mustervertrag 21

N

- Nestwärme 25
- Netzwerk 28, 29, 36
- Newsletter 27, 36

O

- Orientierungsrahmen 23

P

- Pauschale für Kindertagespflegepersonen 19
- Persönliche Voraussetzung 15
- Pflegeversicherung 18, 32
- Private Zuzahlung 19, 20
- Privatrechtliche Vereinbarung 21, 28, 29
- Professionalisierung 13
- Prüfung 13

Q

- QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) 12, 13, 15
- Qualifizierung 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 26, 36, 37
- Qualität 10, 12, 35
- Qualitätsstandards 35

R

- Rahmenbedingungen 4, 8, 9
- Rechtsanspruch 22
- Rechtsberatung 26
- Rentenversicherung 33, 34

S

- Sachaufwand 18
- Selbstständige Tätigkeit 11, 23, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34
- Sozialgesetzbuch - Ahtes Buch (SGB VIII) 8, 19, 20, 29, 30
- Steuerrechtsberatung 26

T

- Tageskind 15, 24, 25, 29, 31
- Tagesmutter 12, 13, 15, 25
- Tagesvater 12, 15, 24
- Theorie-Praxis-Verzahnung 13
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 8, 9, 10, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37

U

- Übergangszeit 24
- Unfallkasse Hessen 29, 30, 31
- Unfallversicherung 18, 29, 30, 31
- Unterstützung 26
- Urlaub 11, 21, 29

V

- Vergütung 18, 19, 20
- Vernetzung 10, 13, 15, 26, 36
- Versicherungspflicht 32, 33, 34
- Vertretung 11, 21, 28
- Vertretungskindertagespflegeperson 11

W

- Wohl des Kindes 23, 28
- Wunsch- und Wahlrecht der Eltern 10

Z

- Zertifikat 13
- Zusammenarbeit 4, 11, 23

**Herausgeber:**

Hessisches KinderTagespflegeBüro
LandesserviceStelle
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal
Telefon 06181 / 400 724
Telefax 06181 / 400 5017
info@hktb.de
www.hktb.de

Träger des Hessischen KinderTagespflegeBüros ist die Stadt Maintal, vertreten durch den Magistrat. Gefördert wird die LandesserviceStelle vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

Redaktionelle Verantwortung:

Christiane Mickel, Hessisches KinderTagespflegeBüro

Redaktion:

Olga Janzen, Cornelia Teichmann-Krauth, Iris Vierheller

Gestaltung: Angela Bremer, Frankfurt / Main, www.ab2design.de

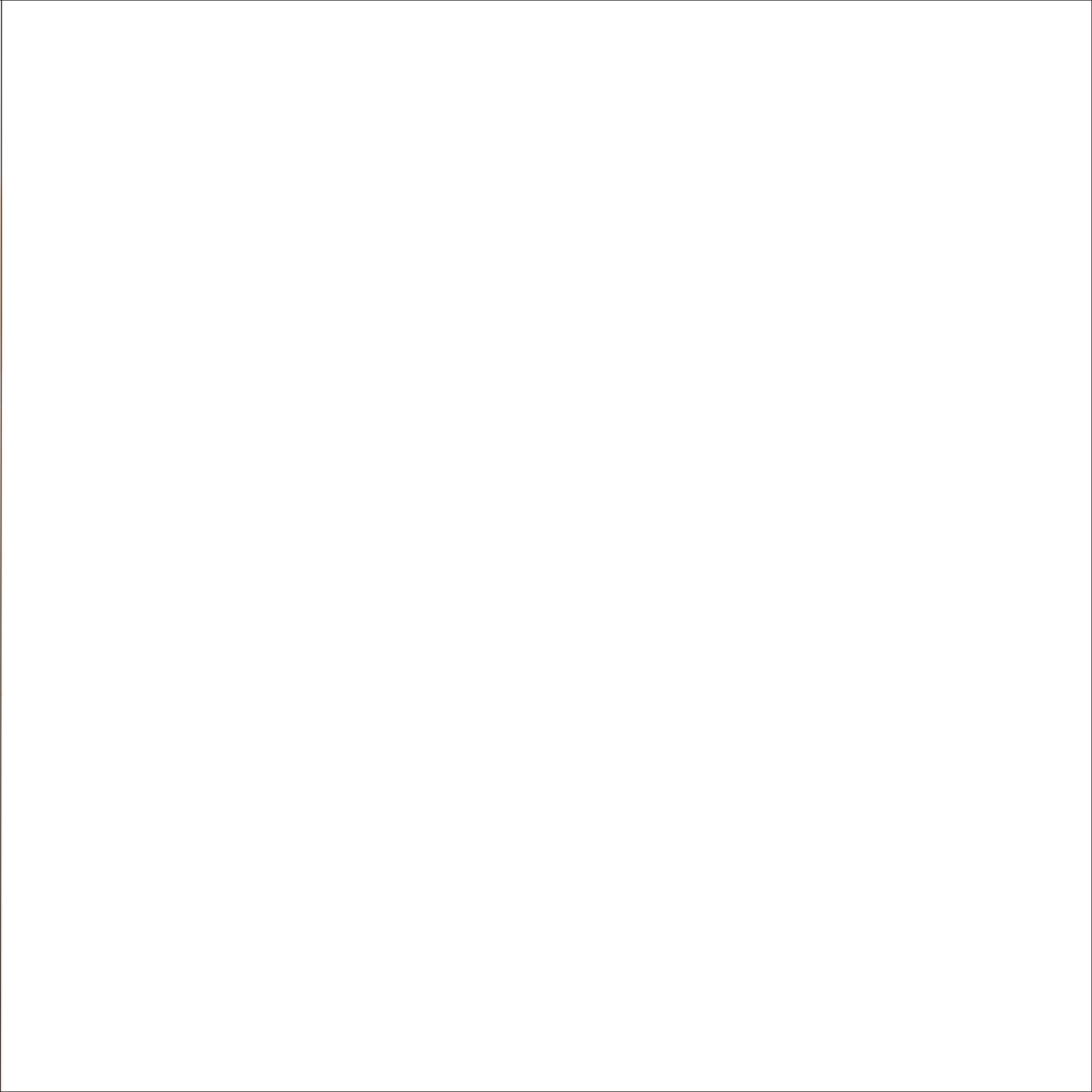
Druck: GB-Druck GmbH, Maintal

Fotos: HKTB, Shutterstock/Maks lab

Copyright:

Die Inhalte dieser Broschüre sind urheberrechtlich geschützt. Der Nachdruck ist – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Hessischen KinderTagespflegeBüros gestattet.

© 07/2023 Hessisches KinderTagespflegeBüro, Maintal





**Hessisches
KinderTagespflegeBüro**
LANDESSERVICESTELLE

c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal
Telefon 06181 / 400 724
Telefax 06181 / 400 5017
info@hktb.de
www.hktb.de

Träger des Hessischen KinderTagespflegeBüros ist die Stadt Maintal,
vertreten durch den Magistrat.
Gefördert wird die Landesservicestelle vom Hessischen Ministerium
für Soziales und Integration.